

## **Dreispietz Sport- und Kulturzentrum**

Marktstrasse 4  
Postfach  
8280 Kreuzlingen 1  
reservation@dreispitz-kreuzlingen.ch  
www.dreispitz-kreuzlingen.ch

Kreuzlingen, 03.01.2022

### **Schutzkonzept zur Nutzung des Kulturbereichs im Dreispitz Sport- und Kulturzentrum – Bestimmungen ab 20. Dezember 2021**

Gültig ab 20.12.2021 bis auf Weiteres

#### **1 Ausgangslage und Geltungsbereich**

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass die Bestimmungen des Bundes erfüllt werden, es ist gültig bis auf Widerruf.

Im Schutzkonzept wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Ziel ist es, dadurch die Lesbarkeit zu erleichtern. Mit der männlichen Form sind jedoch alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen.

#### **2 Grundregeln**

- Es gilt eine Maskenpflicht beim Betreten und während des gesamten Aufenthalts im Dreispitz.
- Alle Personen im Dreispitz reinigen sich regelmässig die Hände.
- Alle Personen im Dreispitz halten 1.5 m Abstand zueinander.
- Oberflächen und Gegenstände werden nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden, regelmässig gereinigt.
- Besonders gefährdete Personen (Risikogruppen) müssen spezifische Vorgaben des BAG beachten.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen das Dreispitz nicht betreten. Sie werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
- Mitarbeiter des Hauses, Mieter und dessen Mitarbeiter sowie Helfer, Drittpersonen und Besucher werden über die Vorgaben, Massnahmen und das korrekte Verhalten informiert.

### **3 Abstandsregel**

Um enge Kontakte zu verhindern, soll der Abstand von 1.5 Metern zwischen Personen über einen Zeitraum von 15 Minuten (und mehr) nicht unterschritten werden. Im weiteren Text wird diese Regelung als Abstandsregel bezeichnet.

### **4 Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern**

Für das gesamte Dreispitz-Personal (Mitarbeiter und durch den Dreispitz (Schule und Stadt) engagierte Dritte) gilt eine Maskentragpflicht. Sie werden nicht auf das Vorliegen eines gültigen Covid-Zertifikats überprüft.

Generell gilt, alle vor Ort tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber oder Veranstalter stehen, müssen zwingend ein gültiges Covid-Zertifikat gemäss den Zugangsbeschränkungen der jeweiligen Veranstaltung vorweisen.

### **5 Reinigung**

Sämtliche Oberflächen, Türgriffe, Handläufe, Armaturen, Bedieneinrichtungen (z.B. Lift), Mobiliar und weitere Gegenstände sind bei der Raumübergabe an den Mieter des Dreispitzes gereinigt und / oder desinfiziert.

Die Reinigung während der Veranstaltung (Auf- und Abbau sowie Proben inbegriffen) muss durch den Mieter erfolgen oder organisiert werden. Die WC-Anlagen, Oberflächen, Türgriffe und Handläufe sind vor dem Einlass der Besucher (falls verunreinigt), vor und nach der Pause oder in regelmässigen Abständen durch den Mieter zu reinigen. Insbesondere sind die Abfalleimer regelmässig zu leeren und zu entsorgen. Es wird eine obligatorische Reinigungsinstruktion durch das Hauspersonal vor der Veranstaltung in Absprache vorgenommen. Das Reinigungspersonal hat beim Reinigen Schutzhandschuhe zu tragen.

### **6 Sanitäranlagen / WC**

Die maximale Personenzahl in den Sanitäranlagen / WCs ist an den Eingängen angegeben. Als Referenzwert gelten 2.25 m<sup>2</sup> pro Person. Überzählige WC-Kabinen und Pissoirs sind abgeschlossen. Es stehen Papier-Handtücher, Handseife und beim WC-Ausgang ein Desinfektionsmittelspender zur Verfügung.

Warteschlangen vor den Sanitäranlagen / WC sind möglichst zu vermeiden. Die Abstandsregel im Wartebereich ist strikte einzuhalten. Bei den Besuchertoiletten sind im Foyer entsprechende Bodenmarkierungen angebracht.

### **7 Künstlergarderoben**

Die maximale Personenzahl in Künstlergarderoben ist an den Eingängen angegeben. Als Referenzwert gelten 2.25 m<sup>2</sup> pro Person.

## **8 Flyer / Merchandising**

Auf das Auflegen von Flyern, Programmen, Zeitungen oder sonstigem Informationsmaterial in Papierform soll möglichst verzichtet werden. Die Informationen sind elektronisch zur Verfügung zu stellen. Bei der Abgabe von Unterlagen, welche für die Besucher während einer Veranstaltung von Bedeutung sind, ist darauf zu achten, dass diese unter Einhaltung der Hygieneregeln verteilt werden.

## **9 Schutzmassnahmen während Veranstaltungen (Zertifikatspflicht)**

Im Dreispitz sind nur Veranstaltungen mit Zugangsbeschränkung bei Personen ab 16 Jahren mit einem gültigen Covid-Zertifikat (2G – geimpft oder genesen) gestattet. Der Veranstalter kann zusätzlich den Zugang auf Personen ab 16 Jahren beschränken, die sowohl über ein Impf- oder Genesungszertifikat als auch über ein Testzertifikat verfügen (2G+ – geimpft oder genesen und negativ getestet). Diese Beschränkung gilt für alle anwesenden Personen. Für Personen unter 16 Jahren ist kein Zertifikat notwendig. Es gilt eine Maskentragpflicht. Bei 2G+-Veranstaltungen entfällt die Maskenpflicht.

Von dieser Zugangsbeschränkung ausgenommen sind religiöse Feiern, Bestattungsfeiern, Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit und der Dienstleistungen von Behörden sowie Anlässe zur politischen Meinungsbildung sowie Selbsthilfegruppen. Dabei gilt eine Maximalteilnehmerzahl von 50 Personen, eine Maskentragpflicht, die Einhaltung des erforderlichen Abstands von 1.5 Metern, ein Konsumationsverbot und die Kontaktdaten müssen erhoben werden.

Ebenfalls keiner Zugangsbeschränkung und Beschränkung der Personenzahl unterliegen Versammlungen der Legislativen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene sowie unaufschiebbare Versammlungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske sind folgende Personen ausgenommen:

- Kinder vor ihrem 12. Geburtstag.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können.
- Auftretende Personen, also Redner, Musiker, Künstler usw., während ihres Auftritts.
- Während eines Banketts, wenn die Personen am Tisch sitzen.
- Personen im Publikumsbereich auf ihrem Sitzplatz bei der Konsumation.

Die Zutrittskontrolle hat bei Eintritt in den Dreispitz zu erfolgen und ist Sache des Veranstalters. Die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats muss mittels «COVID Certificate Check»-App überprüft werden. Mit dieser muss der präsentierte QR-Code (von einem Ausdruck, als Bild oder direkt von der «COVID Certificate»-App) gescannt werden. Um sicherzustellen, dass der präsentierte QR-Code tatsächlich zur vorweisenden Person gehört, müssen die angezeigten Angaben mit einem vorgezeigten originalen Ausweisdokument mit Foto (Pass, Identitätskarte, Führerausweis,

Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis, SwissPass) übereinstimmen. Die Überprüfung hat ausschliesslich wie beschrieben zu erfolgen. Ebenfalls sind Kopien oder Fotografien von Ausweisdokumenten nicht zulässig. Der Eingang muss während der Veranstaltung überwacht bleiben, um die Zutrittskontrolle zu gewährleisten.

## **10 Erhebung von Kontaktdaten**

Falls Daten erhoben werden müssen, müssen diese in elektronischer Form vorhanden sein. Der Veranstalter muss die betroffenen Personen über das Sammeln der Kontaktdaten und den Grund dafür informieren.

Die Kontaktdaten beinhalten Vorname, Name, Postleitzahl, Telefonnummer, Sitzplatz- oder Tischnummer des Besuchers. Die Rückverfolgbarkeit ist verpflichtend und muss während zwei Wochen nach der Veranstaltung gewährleistet sein. Der Mieter verwendet die Daten ausschliesslich für den angegebenen Zweck. Er bewahrt die Daten 14 Tage auf und vernichtet sie danach vollständig. Der Mieter muss die Kontaktliste dem Vermieter nicht abgeben. Die Administration des Departements Gesellschaft erfasst die Kontaktdaten des Mieters.

## **11 Restauration**

Für den Restaurationsbetrieb ist das Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 des Schweizer Verbands für Hotellerie und Restauration GastroSuisse anzuwenden, [www.gastrosuisse.ch](http://www.gastrosuisse.ch). Auf einen Buffetbetrieb ist möglichst zu verzichten. Gäste sind am Platz zu bedienen. Die Konsumation ist ausschliesslich sitzend erlaubt.

## **12 Bühnenbetrieb inkl. Auf- und Abbau, Proben sowie Aufführungen**

Für den Bühnenbetrieb ist die Covid-19-Verordnung besondere Lage und das Schutzkonzept für Theater-, Konzert- und Veranstaltungsbetriebe unter COVID-19 des Schweizer Verbands Technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe ([www.svtb-astt.ch](http://www.svtb-astt.ch)) anzuwenden.

Für auftretende Laien (Redner, Musiker, Künstler) gilt eine 2G-Zertifikatspflicht (2G – geimpft oder genesen) und eine Maskentragpflicht. Gelten an der Veranstaltung strengere Zugangsbeschränkungen, so gelten diese auch für die auftretenden Personen. Von der Maskenpflicht befreit sind auftretende Personen ausschliesslich, wenn alle diese sowohl über ein Impf- oder Genesungszertifikat als auch über ein Testzertifikat verfügen (2G+ – geimpft oder genesen und negativ getestet) vorweisen können.

Für auftretende, professionelle Künstler gilt eine 3G-Zertifikatspflicht (geimpft, genesen, getestet). Dies gilt auch bei Veranstaltungen mit strengeren Zugangsbeschränkungen. Für den Auftritt sind diese von der Maskenpflicht befreit. Die Kontaktdaten der Personen ohne Maskentragpflicht müssen erhoben werden (siehe Absatz Erhebung von Kontaktdaten).

Es ist nicht erlaubt, die Belüftung der Bühne sowie des Publikumsbereichs aufgrund von Effekten zu reduzieren. Aus diesem Grund ist auf die Verwendung von Hazern, Nebelmaschinen oder ähnlichem zu verzichten.

Es gilt eine strikte Trennung zwischen Bühnenbereich und Publikumsbereich. Personen vom einen

Bereich sollen den anderen nicht betreten. Auf eine Interaktion mit dem Publikum beispielsweise in Form von Publikum auf die Bühne holen, gemeinsames Singen usw. ist möglichst zu verzichten.

### **13 Raumbelugung- und Gestaltung / Bestuhlung**

Der Mieter hat angemessene Schutzmassnahmen in der Form eines eigenen Schutzkonzeptes auszuarbeiten und einzureichen. Insbesondere sind Durchsetzung der Maskenpflicht, Ein- und Auslassmanagement, Empfang / Tageskasse, Sitzplatzbezug, Besucherfluss, Information der Besucher, Reinigungsintervall, Restaurationsbetrieb und Bühnenbetrieb zu definieren. Ebenso sind Massnahmen zu definieren, sollten aufgrund der räumlichen Verhältnisse die Abstandsregeln nicht eingehalten werden. Die im eingereichten Schutzkonzept vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstungen (z.B. Hygienemasken) und Hygienematerial (z.B. Desinfektionsstationen) hat der Mieter für alle Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

Seitens Vermieter steht als «Covid-19 Verantwortliche» Linda Braun, Tel. 071 677 62 18 (Departement Gesellschaft) zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Der Mieter hat ebenfalls einen «Covid-19 Verantwortlichen» bekannt zu geben und zur Verfügung zu stellen. Instruktionen bezüglich der intern umzusetzenden Schutzmassnahmen und den Verhaltensregeln des Vermieters werden über den «Covid-19 Verantwortlichen» dem Mieter vermittelt. Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden/Auftragnehmer liegt in der Verantwortung des Mieters.

Das eingereichte Schutzkonzept ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung an den Vermieter einzureichen. Der Bestuhlungsplan wird in Absprache mit dem Hauswart erstellt. Die definitive Bestuhlung ist spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung dem Hauswart mitzuteilen. Es wird durch den Vermieter/Hauswart auf Vollständigkeit und Einhaltung der Vorgaben überprüft. Der Mieter ist für die Richtigkeit und Umsetzung des eingereichten Schutzkonzeptes verantwortlich. Im Zweifelsfall kann der Vermieter ein Gutachten verlangen. Es werden stichprobenartige Kontrollen durch den Vermieter sowie den Ordnungsdienst der Stadt Kreuzlingen vorgenommen. Die Vorgaben und Anweisungen des Dreispitz-Personals sind einzuhalten. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können von der Anlage verwiesen werden.

Kreuzlingen, 03.01.2022/lbra